

Satzung

§ 1

Der Kreis der Freunde und Förderer des Mariengymnasiums Essen-Werden wurde am 21. Mai 1958 gegründet und hat seinen Sitz in Essen.

Der abgekürzte Name ist „Freundeskreis“ des Mariengymnasiums. Der Freundeskreis ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Eltern der Schülerinnen und Schülern, von Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden des Mariengymnasiums Essen-Werden auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Freundeskreis sieht seine Aufgabe darin, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dies geschieht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für die Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein zum Ablauf des Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss oder durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund ausspricht.

Mitglieder, die drei Jahre ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe sie nach eigenem Ermessen festsetzen können. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich € 20.- (in Worten zwanzig) und kann von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden.

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Alle Beiträge und Spenden werden zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet.

Es wird eine den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Empfangsbescheinigung ausgestellt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört
7. Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30 Mitglieder anwesend sind.

Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand befugt, die anwesenden Mitglieder nach Ablauf von 10 Minuten zu einer weiteren Versammlung zusammenzurufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der ersten Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Vorstandsmitglieder sind die in Abs. 1 genannten Personen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens gemäß § 2 der Satzung.

Der Vorstand gibt selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Tätigkeit.

Der Vorsitzende ist außerdem gehalten, den Mitgliedern wenigstens einmal jährlich durch Rundschreiben Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 10
- entfällt -

§ 11
Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen bedürfen nur der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Freundeskreises des Mariengymnasiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins ist die Vier-Fünftel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. § 8 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

Etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen fällt dann dem Bistum Essen zu, das ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Ehrenvorsitz. Der Vorstand kann die Position eines Ehrenvorsitzenden an ein Mitglied vergeben, das sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Position des Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit vergeben.

Der Ehrenvorsitz wird auf Vorschlag aus der Mitte des Vorstands durch die Vorstandsmitglieder gewählt. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Essen, 01.09.2021



Gundula Thiel



Melanie Kluwig



Lutz Maischatz



Claus Herting